

Antwortformular EVP AR

Gesetz über Gemeindefusionen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 101bis der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995,	
beschliesst:	
I. Allgemeines ^(1.)	<p>Die EVP AR zeigt sich ernüchert über das vorgelegte Fusionsgesetz. Dieses Gesetz hat weder eine lenkende Wirkung noch zeigt es auf wie sich unser Kanton in den nächsten 20 Jahren entwickeln könnte. der Schlüsselbegriff in der neuen Verfassung, zweckmässige Gemeindefusionen zu fördern, wird nur äusserst knapp definiert und kann damit auch nicht als lenkendes Element dienen.</p> <p>Das Gesetz in dieser Form ist ein reines Finanzierungsgesetz und wird, weil es nicht zielführend ist, abgelehnt. Es ist für die EVP schwer verständlich, dass die Regierung nach über zwei Jahren Arbeit und der im Kantonsrat gemachten Aussage, ein lenkendes Fusionsgesetz vorzulegen, weder Zielsetzungen noch Kriterien formuliert und einzig der Regierung einen etwas schwammigen Ermessensspielraum zuordnet.</p> <p>Weiter zeigen die gemachten Beispiele, dass die Regierung primär von Fusionen von einzelnen Gemeinden ausgeht. Anders lassen sich die vielen Kostenbeispiele mit 2-er Fusionen nicht erklären. Wenn man davon ausgeht, dass eine Fusion ein Generationenprojekt ist, sind solche Vorstellungen nicht zielführend. Offenbar ist die Regierung nicht einmal bereit über die Finanzierung eine gewisse lenkende Wirkung zu entfalten – aber dafür brauchte es klare Kriterien, welche schlicht fehlen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	Aus Sicht der EVP muss dieses Gesetz unbedingt weiterentwickelt werden. Ansätze dazu werden in den einzelnen Artikeln eingebracht.
<p>Art. 1 Begriff der Fusion</p> <p>¹ Eine Fusion im Sinne dieses Gesetzes ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde.</p>	
<p>Art. 2 Art der Fusion</p> <p>¹ Die Fusion kann vollzogen werden, indem:</p> <p>a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion);</p> <p>b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).</p>	
<p>II. Verfahren (2.)</p>	<p>Vor dem Abschnitt Verfahren braucht es zwingend einen Artikel zu den Kriterien. Ausgangsbasis ist die Forderung der neuen Verfassung 'zweckmässige Fusionen zu fördern'. Die in Art. 14 Abs.2 aufgeführten Begriffe sind aus unserer Sicht auf Gesetzesebene zu definieren.</p> <p>Die EVP nennt hier aus ihrer Sicht Kriterien, aus denen sich die Zweckmässigkeit ableiten lassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Fusion muss zu einer neuen Gemeinde führen, welche ihre operativen Aufgaben selbständig und langfristig erfüllen kann. > Es macht keinen Sinn Fusionen zu beschliessen, welche gleichwohl über Zweckverbände und Auslagerung von Aufgaben das Funktionieren einer Gemeinde sichert. Dabei muss der Zeitraum von 20 Jahren antizipiert werden!2. Eine Fusion muss zu einer Gemeinde führen, welche in ihrer räumlichen Ausdehnung Sinn macht. Mögliche Unterkriterien könnten hier gemeinsame Grenzen, Verkehrs- und Pendlerströme, durch Regierung oder Kantonsrat festgelegte Förderräume etc. sein.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	<p>3. Eine Fusion von Gemeinden darf nicht dazu führen, dass einzelne andere Gemeinden langfristig von einem Zusammenschluss abgeschnitten sind oder die Fusionsoptionen massiv eingeschränkt werden. > wir erinnern daran, dass eine Gemeindefusion ein Generationenprojekt ist!</p> <p>Weiter stellt sich die Frage, wer in Bezug auf die Erfüllung der definierten Kriterien entscheidet. Ist dies der Regierungsrat? Oder soll der Kantonsrat darüber befinden? Wie ist der Entscheidungsprozess, wenn Kriterien nicht erfüllt werden? Gibt es Raum für Verhandlungen?</p> <p>Durch eine Definition der Kriterien könnte der Kantonsrat auf Gesetzesebene seinen Einfluss geltend machen. Die effektive Entscheidung sollte aufgrund der Legitimation eher beim Kantonsrat liegen.</p> <p>Verschiedene Kantone (z.B. BE, GR) geben dem Parlament (bei uns Kantonsrat) die Kompetenz Fusionen auf Antrag der Regierung anzuordnen. Die EVP ist sich bewusst, dass dies unpopulär ist. Vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel, fehlenden Exekutivorganen, ungenügender Aufgabenerfüllung etc. scheint es zweckmässig, sich nicht erst beim Eintreffen der Umstände Gedanken darüber zu machen, sondern im Rahmen dieses Fusionsgesetzes das Vorgehen zu definieren, auch in der Hoffnung, dass ein solches Instrument nicht eingesetzt werden muss.</p>
<p>Art. 3 Einleitung</p> <p>¹ Das Fusionsverfahren kann durch Beschluss des Gemeinderates, durch Beschluss des Gemeindeparlamentes oder durch Annahme einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung eingeleitet werden.</p> <p>² Wird ein Fusionsverfahren eingeleitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Möglichkeiten für eine Fusion zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu veröffentlichen.</p> <p>³ Der Abschluss von Projektverträgen richtet sich nach dem kommunalen Recht.</p>	<p>Wieso wird hier die Gemeindeversammlung nicht erwähnt? Könnte eine Fusion auch durch Beschluss der Gemeindeversammlung initiiert werden?</p>
<p>Art. 4 Fusionsbeschluss</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Fusionsvertrag.</p> <p>² Der Fusionsvertrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Referendum ist in allen beteiligten Gemeinden gleichzeitig durchzuführen.</p> <p>³ Die Fusion gilt als beschlossen, wenn die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde den Fusionsvertrag annehmen.</p>	<p>Im nun vorgelegten Fusionsprozess wird den Stimmbürgern ein fertiger, nicht mehr veränderbarer Fusionsvertrag vorgelegt. Dieser tritt in Kraft, wenn er von den Stimmbürgern aller Gemeinden einzeln angenommen wird. Konsequenz auf diesem Vorgehen wäre, dass der ganze Vertrag bei Ablehnung durch eine Gemeinde hinfällig wird. Sind drei oder mehr Gemeinden an einer Fusion beteiligt hinterlässt die Ablehnung einer einzelnen Gemeinde für alle einen Scherbenhaufen. Es ist anzunehmen, dass dann Frustration, Rücktritte aus Gemeinderäten folgen würden, sicher aber keine Energie vorhanden wäre gleich ein neues Fusionsprojekt auf die Beine zu stellen. Zudem könnten viele einzelne Details eines Fusionsvertrages den Blick aufs Ganze beeinflussen und einen Fusionsvertrag zum Scheitern bringen. Denn bekanntlich sind viele Jäger des Hasen Tod.</p> <p>Die EVP plädiert für ein zweistufiges Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schritt: Grundsatzabstimmung > hier ist die Mehrheit jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (gem. Kantonsverfassung)2. Schritt: Abstimmung zum Fusionsvertrag > hier wäre die Mehrheit aller Stimmbürger der neuen Gemeinde erforderlich. <p>In verschiedenen Zwischenschritten könnte das Projekt entwickelt und je nach Fortschritt auch finanzielle Unterstützung durch den Kanton generiert werden. Wir verweisen auf das Diagramm im Anhang.</p> <p>Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist der folgende: Bei Fusionen von mehreren Gemeinden könnten nach der Grundsatzentscheidung eine Fusion mit weniger Gemeinden weiterverfolgt werden. Die grosse Arbeit des Fusionsvertrages würde nur die fusionswilligen Gemeinden betreffen. Ein Beispiel in der näheren Umgebung ist die Gemeinde Neckertal.</p> <p>Eine Ablehnung einer Fusion kann aus Sicht der EVP auch ein Eingreifen der Regierung nach sich ziehen, wie es z.B. der Kanton Graubünden kennt (GG GR Art. 72). Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Kriterien. Zudem stellt sich die Frage, welche Vor- bzw. Nachteile die Annahme bzw. Ablehnung einer Fusion nach sich ziehen könnte. Vorteile für die Ausfinanzierung bzw. Nachteile beim Finanzausgleich wären hier denkbare Optionen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 5 Fusionsvertrag</p> <p>¹ Der Fusionsvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Fusion. Er regelt insbesondere:</p> <p>a) Art und Zeitpunkt der Fusion;</p> <p>b) den Namen der künftigen Gemeinde und die Grundzüge ihrer Organisation;</p> <p>c) den Übergang von Personal, Vermögen und Rechtsverhältnissen;</p> <p>d) die für die Übergangszeit geltende Ordnung.</p> <p>² Im Fusionsvertrag kann die laufende Amtsdauer bis zum Inkrafttreten der Fusion, höchstens aber um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>³ Der Fusionsvertrag kann den bisherigen Gemeinden für die erstmalige Wahl des neuen Gemeinderates eine Mindestvertretung garantieren.</p> <p>⁴ Der Fusionsvertrag ist dem zuständigen Departement zur Vorprüfung zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten sind mit Bericht und Antrag zum Fusionsvertrag über das Ergebnis zu orientieren.</p>	
<p>Art. 6 Kantonale Genehmigung</p> <p>¹ Der Fusionsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Fusionsbeschluss gültig zustande gekommen ist und der Fusionsvertrag mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.</p>	<p>Fragen: Ist ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen? Ist eine positive Beurteilung der Vorprüfung rechtlich verbildlich?</p> <p>Aus Sicht der EVP ist die Rechtssicherheit bei einem Fusionsvertrag sehr wichtig. Das die Regierung einen Fusionsbeschluss aufgrund einzelner Aspekte nicht genehmigen würde, wäre aus unserer Sicht ausserordentlich schwierig und würde wohl zu einer Wiederholung der Volksabstimmung führen, vielleicht mit einem anderen Ausgang! Die EVP geht davon aus, dass der Kanton Musterverträge oder entsprechende Leitfäden zur Verfügung stellt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung wird die Fusion vollziehbar.</p>	
<p>Art. 7 Administrative Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton und seine selbständigen Anstalten und Betriebe unterstützen Fusionsvorhaben im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeiten mit fachlicher Hilfe.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine projektbegleitende Verfahrensunterstützung bewilligen.</p>	<p>Frage: Was stellt sich der Regierungsrat hier konkret vor?</p>
<p>III. Rechtswirkungen (3.)</p>	
<p>Art. 8 Rechtsnachfolge</p> <p>¹ Bei einer Kombinationsfusion tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.</p> <p>² Bei einer Absorptionsfusion tritt die aufnehmende Gemeinde in die Rechtsverhältnisse aller aufgenommenen Gemeinden ein.</p> <p>³ Aktiven und Passiven einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen im Zeitpunkt der Fusion auf die Rechtsnachfolgerin über.</p>	<p>Frage: Wie lange ist ein Fusionsvertrag gültig und ab welchem Zeitpunkt können einzelne Aspekte geändert werden? Der Kanton GR legt eine Frist für spätere Anpassungen fest (GG GR, Art. 68). Dies gibt fusionswilligen Gemeinden und der Bevölkerung eine Garantie, dass nicht schon nach kurzer Zeit wichtige Aspekte des Fusionsvertrages zu Lasten einzelner geändert werden können.</p>
<p>Art. 9 Weitergeltung des bisherigen Gemeinderechts</p> <p>¹ Reglemente und Vereinbarungen bleiben nach der Fusion mit räumlicher Geltung für die bisherigen Gemeindegebiete anwendbar. Der Fusionsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>² Das Gemeinderecht ist innert drei Jahren ab dem Eintritt der Fusion zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 10 Rechtsetzung der Rechtsnachfolgerin</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden sind mit rechtskräftiger Genehmigung des Fusionsbeschlusses zur Rechtsetzung für die Rechtsnachfolgerin befugt.</p>	
<p>Art. 11 Mitgliedschaft im Zweckverband</p> <p>¹ Ist nur ein Teil der fusionierenden Gemeinden an einem Zweckverband beteiligt, ist die künftige Mitgliedschaft vor dem Fusionsbeschluss zu klären.</p> <p>² Kommt mit dem Zweckverband keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Solche Fragestellungen könnten mit einem angepassten Prozess (zweistufiges Verfahren mit Grundsatzbeschluss und Fusionsvertrag) wesentlich vereinfacht und geklärt werden.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Artikel 4 und weisen darauf hin, dass viel Vorarbeit geleistet werden muss, bevor ein definitiver Entscheid fällt. Mitbeteiligt wären weitere nichtbeteiligte Gemeinden, was bei diesen zusätzlichen Aufwand generiert.</p>
<p>Art. 12 Bürgerrecht</p> <p>¹ Mit der Fusion tritt das Bürgerrecht der Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Bürgerrechts der aufgehobenen Gemeinde.</p> <p>² Der Name der aufgehobenen Gemeinde wird dem neuen Bürgerrecht in Klammern angefügt.</p>	<p>Grundsätzlich sind wir damit einverstanden.</p> <p>Frage: geht das Bürgerrecht in Klammern auch auf Kinder und Kindeskindern über oder beschränkt sich dieses auf die aktuell lebende Generation?</p> <p>Eine Weiterverwendung bei Kindern- und Kindeskindern der ursprünglichen Gemeinden wäre aus unserer Sicht administrativ aufwändig und nicht zielführend und wird abgelehnt.</p>
<p>Art. 13 Amtliche Dokumente</p> <p>¹ Soweit die Fusion zwingend Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs erfordert, sind sie unentgeltlich vorzunehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
IV. Finanzielle Förderung (4.)	
<p>Art. 14 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt zweckmässige Fusionen mit finanziellen Beiträgen.</p> <p>² Zweckmässigkeit gilt als gegeben, wenn mit einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der kommunalen Aufgabenerfüllung zu rechnen ist und übergeordnete kantonale und kommunale Interessen gewahrt bleiben.</p> <p>³ Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Wir verweisen hier auf unsere Bemerkungen zu einzelnen vorhergehenden Artikeln! Die finanzielle Unterstützung muss zwingend an klare und nachvollziehbare Kriterien geknüpft sein, welche die kommunale und kantonale Entwicklung unterstützen.</p> <p>Wenn die Kriterien der Zweckmässigkeit zu Beginn des Gesetzes definiert sind, müssen sie hier nur aufgeführt werden, wenn sie Auswirkungen auf die finanzielle Unterstützung haben. Hier könnte ein weiteres lenkendes Element geschaffen werden.</p>
<p>Art. 15 Vorabklärungen</p> <p>¹ Vorabklärungen umfassen alle Fusionsbemühungen bis zum Abschluss eines Projektvertrages.</p> <p>² Der Kanton unterstützt Vorabklärungen auf Antrag des Gemeinderates mit einem Pauschalbeitrag von 25'000 Franken. Mit dem Antrag ist der Zweck der Vorabklärungen darzulegen.</p> <p>³ Einer Gemeinde kann erneut ein Beitrag für Vorabklärungen zugesprochen werden, wenn sich der Zweck der bisherigen Vorabklärungen erschöpft hat.</p>	<p>Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zum Fusionsprozess.</p> <p>Die Unterstützung der Vorabklärungen könnte in zwei Stufen gegliedert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorabklärungen welche zu keinem Ergebnis führen2. Vorabklärungen welche zu einer Grundsatzabstimmung führen <p>Die Höher der Beiträge zu den verschiedenen Stufen wären zu definieren.</p>
<p>Art. 16 Projektkosten</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Der Kanton leistet bei Zustandekommen eines Projektvertrages einen pauschalen Beitrag von 100'000 Franken an die Projektkosten der beteiligten Gemeinden.</p> <p>² Sind mehr als zwei Gemeinden am Projekt beteiligt, erhöht sich der Beitrag auf 150'000 Franken.</p> <p>³ Der Beitrag wird gewährt, sofern das Projekt nicht offensichtlich unzweckmässig erscheint.</p> <p>⁴ Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn der Projektvertrag von den zuständigen Organen aller beteiligten Gemeinden genehmigt worden ist.</p>	<p>Im Sinne einer Gesamtentwicklung des Kantons (wir verweisen hier auf unsere grundsätzlichen Überlegungen) könnten hier die Beiträge an einen Projektvertrag durchaus progressiver sein, geht es doch darum zukunftsfähige Gemeinden zu fördern und Mini-Zusammenschlüsse zu verhindern.</p> <p>2 Gemeinden: 75'000 3 Gemeinden: 150'000 4 und mehr Gemeinden: 200'000</p> <p>Eine Beurteilung der offensichtlichen Unzweckmässigkeit entfällt, wenn bereits im Vorfeld klare Fusionskriterien definiert sind. Klare Fusionskriterien müssten bereits bei Grundsatzabstimmungen zum Tragen kommen.</p>
<p>Art. 17 Pro-Kopf-Beitrag</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug der Fusion mit einem Beitrag pro Einwohner.</p>	<p>Aus Sicht der EVP macht es für den Vollzug eines Zusammenschlusses keinen grossen Unterschied ob Gemeinden mehr oder weniger Einwohner haben, da alle Gemeinden die gleichen Aufgaben erfüllen müssen.</p> <p>Generell geht es darum die Organisation festzulegen, die Verwaltungen zusammenzuführen, die Vermögenswerte zu konsolidieren und die gesetzlichen Grundlagen für das Funktionieren einer neuen Gemeinde zu schaffen und die Rechtsnachfolge zu regeln. Diese Arbeit ist unabhängig von der Bevölkerungszahl sondern wird durch die Anzahl Gemeinden, welche zusammengeführt werden bestimmt.</p> <p>Zudem gibt mit einem Abstellen auf die Bevölkerungszahl der Kanton ein wesentliches Steuerungselement aus der Hand.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Der Beitrag wird für jede beteiligte Gemeinde berechnet. Die Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl wird nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Nach Höhe der Einwohnerzahl beträgt der Beitrag pro Einwohner:</p> <p>a) Gemeinde bis 1'200 Einwohner 1'800 Franken</p> <p>b) Gemeinde mit 1'201 bis 1'600 Einwohnern 900 Franken</p> <p>c) Gemeinde mit 1'600 bis 2'500 Einwohnern 450 Franken</p> <p>⁴ Massgebend ist die mittlere Einwohnerzahl in den drei Jahren vor dem Fusionsbeschluss.</p>	<p>Mit Progressiven Beiträgen an Fusionen könnte der Kanton den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden explizit fördern in dem er z.B. folgende Förderbeiträge für den Vollzug bereitstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">1,0 Mio sFr bei 2 Gemeinden2,5 Mio sFr bei 3 Gemeinden4,5 Mio sFr bei 4 Gemeinden7,0 Mio sFr. Bei 5 und mehr Gemeinden <p>Die EVP lehnt einen Beitrag pro Einwohner ab.</p>
<p>Art. 18 Zusatzbeitrag</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Fusion mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 2'000'000 Franken unterstützen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, insbesondere Steuerkraft, Steuerfuss und Höhe der Nettoverschuldung.</p>	<p>Gibt es Kriterien für einen Zusatzbeitrag?</p> <p>Es ist einmal mehr nicht nachvollziehbar, was die Zielsetzung dieses Betrags ist und wie dieser berechnet und vergeben wird. Die fehlenden Fusionskriterien machen sich auch hier bemerkbar.</p> <p>Die EVP lehnt einen Zusatzbetrag nicht grundsätzlich ab. Aber dazu braucht es Zielsetzungen wie zum Beispiel Entschuldung, anstehende Bauprojekte, Nachhaltige Sonderinvestitionen (Verwaltungsgebäude etc.).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Sind mehr als zwei Gemeinden an der Fusion beteiligt, kann der Zusatzbeitrag auf höchstens 3'000'000 Franken erhöht werden.</p>	<p>Mit der Stufung des Zusatzbeitrags von 2 und 3 Mio sFr vergibt der Kanton ein weiteres Mal die finanzielle Steuerung von Fusionen. Die Stufung der Zusatzbeiträge muss nach klaren Kriterien erfolgen und die Spanne der Beiträge muss differenzierter sein. Zur Höhe von Zusatzbeiträgen kann erst Stellung bezogen werden, wenn die Kriterien bekannt sind.</p> <p>Eine reine Delegation an den Regierungsrat lehnt die EVP klar ab.</p>
<p>Art. 19 Auszahlung</p> <p>¹ Die Beiträge nach Art. 17 und 18 werden erst nach der Fusion ausbezahlt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine gestaffelte Auszahlung in Teilbeträgen über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vorsehen.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.</p>	
<p>Art. 20 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Finanzierung der Beiträge zweckgebundene Reserven bilden.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	